



Vaterverbot Schweiz
MarcelENZler
8424 Embrach

 Kanton Zürich
Oberstaatsanwaltschaft

Florhofgasse 2
Postfach
8090 Zürich
Paketadresse:
Florhofgasse 2
8090 Zürich
Telefon 044 265 77 11
Telefax 044 252 40 95
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

ref /
Zürich, 13. August 2012

Ihre Anfrage vom 2. Juli 2012

Sehr geehrter HerrENZler

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 ersuchen Sie mich ergänzend zum Schreiben der Kantonspolizei vom 11. Juli 2012 um eine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage im Zusammenhang mit Verurteilungen von Müttern. Sofern ich Sie richtig verstehe, machen Sie geltend, dass Mütter (bzw. der sorgeberechtigte Elternteil) für strafbares Verhalten nicht sanktioniert würde, weil dies dem Kindeswohl entgegenstehe.

Grundsätzlich wird strafbares Verhalten – sofern im Gesetz vorgesehen - sanktioniert, unabhängig ob Vater oder Mutter. Die Staatsanwaltschaften machen diesbezüglich keine Unterschiede, sollten Sie Kenntnis von anderem Verhalten haben, so müssten Sie konkrete Fälle nennen. In Unkenntnis der genauen Vorwürfe ist es mir nicht möglich zu Ihrer Anfrage eine vertiefte Stellungnahme abzugeben.

Freundliche Grüsse

Lic.iur. Corinne Bouvard